



Auszug aus den ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERDIENSTAUSFALLVERSICHERUNG (VAV) HYPOPROTECT⁰ Bestandssicherung

Krankheit

Krankheit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsschutzes in Folge von Krankheit oder Unfall vorübergehend seiner täglichen Beschäftigung nicht nachgehen kann. Die Krankheit muss ärztlich bestätigt sein.

Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsschutzes zu mindestens 50% infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich dauernd außerstande ist, seinem ausgeübten Beruf nachzugehen.

Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsschutzes infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls prinzipiell außerstande ist, einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden nachzugehen, um damit den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer

Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer unverschuldet arbeitslos wird (z.B. Kündigung durch den Arbeitgeber), Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe vom AMS erhält und aktiv Arbeit sucht.

Arbeitnehmer ist ein Versicherungsnehmer, der bei Eintritt der ersten Arbeitslosigkeit oder bei Beginn des Versicherungsschutzes mindestens 12 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber mindestens 18 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt war.

Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt und endet an den in der Versicherungspolize festgelegten Daten, bei Beendigung des zu Grunde liegenden Kreditvertrages sowie bei Vollendung des 60. Lebensjahres.

Wartezeiten

Für Krankheit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit gilt:

Versicherungsfälle aufgrund von Vorerkrankungen oder chronischen Leiden sind während der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes nicht versichert, wenn diese in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich behandelt wurden oder eine ärztliche Beratung erfolgt ist.

Für Arbeitslosigkeit gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt oder bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits bestand.

Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme beginnen die vorgenannten Wartezeiten für den Erhöhungsbetrag von Neuem.

Karenzzeit und Versicherungsleistung

Nach Ablauf der Karenzzeit von 2 Monaten bezahlt der Versicherer die vereinbarte Versicherungssumme (maximal € 1.000,- bzw. maximal die tatsächliche durchschnittliche monatliche Belastung aus dem Hypothekarkredit und der Lebensversicherung/ dem Tilgungsträger) für die Dauer der Krankheit, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, jedoch höchstens 12 Monate lang.

Bitte entnehmen Sie den genauen Wortlaut den ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERDIENSTAUSFALLVERSICHERUNG (VAV), VB-HPB-VAV 05.05 (0), Fassung 06/2005.

ALLGEMEINE HINWEISE

Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsverhältnis innerhalb von zwei Wochen schriftlich zurücktreten, sofern er keine Antragskopie oder nicht vor Unterzeichnung des Antrages die Versicherungsbedingungen oder nicht die in § 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehenen Mitteilungen erhalten hat.

Die Frist zum Rücktritt beginnt zu laufen, sobald dem Versicherungsnehmer die genannten Mitteilungen, die Versicherungspolize, die Versicherungsbedingungen einschließlich einer Belehrung über dieses Rücktrittsrecht zugegangen sind. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung an den Versicherer. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungspolize einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

Prämienzahlungsverzug

Ist die erste Prämie innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Werden die Folgeprämien nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer nach Gewährung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen berechtigt, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Tritt ein Versicherungsfall nach Ablauf dieser Fristen ein, ist der Versicherer leistungsfrei.

Der Versicherungsschutz endet rückwirkend am Ende des Monats, für den der Versicherungsnehmer die Zahlungsverpflichtungen zum letzten Mal erfüllt hat.

Datenschutz

Der Versicherungsnehmer willigt in die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten zwischen CARDIF und anderen Versicherern der CARDIF-Gruppe und Rückversicherern nach dem Datenschutzgesetz ein.

Aufsichtsbehörden

Bei Beschwerden über den Versicherer kann sich der Versicherungsnehmer außer an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Praterstraße 23, 1020 Wien auch an das zuständige französische Aufsichtsamt, Comite des Entreprises d'Assurance, Direction generale du Tresor et de la politique economique, Assur 2, Teledoc 324, 139 rue de Bercy, 75572 Paris Cedex 12, wenden.

BLICKTARIF

Vers. summe	€ 300	€ 350	€ 400	€ 450	€ 500	€ 550	€ 600	€ 650	€ 700	€ 750	€ 800	€ 850	€ 900	€ 950	€ 1000
Prämie	€ 13,50	€ 15,75	€ 18,00	€ 20,25	€ 22,50	€ 24,75	€ 27,00	€ 29,25	€ 31,50	€ 33,75	€ 36,00	€ 38,25	€ 40,50	€ 42,75	€ 45,00